



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje und
Prof. Dr. Gerhard Kraft

Gerhard Kraft
Das Corporate Governance-Leitbild
des deutschen Unternehmenssteuerrechts
Bestandsaufnahme - Kritik -
Reformbedarf

April 2003

Heft 13

**Das Corporate Governance-Leitbild des
deutschen Unternehmenssteuerrechts:
Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf**

Von

Gerhard Kraft

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Gerhard Kraft, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 13

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1619-5388

ISBN 3-86010-682-1

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts unter der Adresse:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| A. Einleitung | 5 |
| B. Das körperschaftsteuerliche Grundmodell und seine Implikationen für Corporate Governance-Strukturen..... | 6 |
| I. Die Eckpfeiler des gegenwärtigen Systems der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern | 6 |
| II. Klientel-Bildung | 6 |
| III. Zugrunde liegendes Unternehmensverständnis | 7 |
| IV. Lock-in Effekt: Gefährdung der Allokationsfunktion des Kapitalmarkts | 8 |
| V. Privilegierung der Selbstfinanzierung | 9 |
| VI. Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen als Beitrag zur Implementierung zielführender Corporate Governance-Struktur?..... | 10 |
| C. Analyse weiterer ausgewählter Einflussfaktoren auf das Corporate Governance-System des deutschen Unternehmenssteuerrechts..... | 10 |
| I. Die Umkehrmaßgeblichkeit und ihr Einfluss auf Corporate Governance..... | 10 |
| II. Die steuerliche Behandlung so genannter „Stock Options“ | 11 |
| III. Steuerrechtliche Abzugsbeschränkungen für Aufsichtsratsvergütungen im Lichte von Corporate Governance | 13 |
| IV. Phasengleiche Dividendenvereinnahmung im Kapitalgesellschaftskonzern..... | 14 |
| D. Zusammenfassung in Thesen..... | 16 |
| Schrifttum | 17 |

A. Einleitung

Corporate Governance betrifft – weit verstanden – alle Fragen der Leitung und Kontrolle unternehmerischer Tätigkeit in einem marktwirtschaftlichen Umfeld¹. Mit hin lässt sich darunter die Gesamtheit der Sachverhalte und Regelungen verstehen, die prägen, wie in – publikumsorientierten – Unternehmen die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden². Im Kern geht es damit um die Setzung möglichst idealer Rahmenbedingungen für effiziente unternehmerische Entscheidungen. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt auch das Steuerrecht, denn auch steuerliche Normen und vom Besteuerungssystem verursachte Mechanismen der Verhaltenssteuerung von Individuen wirken auf den mit Corporate Governance verbundenen Problembereich zurück.

Geht man der Frage des Verhältnisses zwischen Corporate Governance-Rahmen und der Unternehmensbesteuerung nach, so fällt zunächst eine erstaunlich geringe literarische Aufarbeitung³ dieses komplexen Spannungsfeldes auf. Dies überrascht aus zweierlei Gründen. Zum einen wird immer wieder kolportiert, dass weit mehr als die Hälfte des weltweiten steuerlichen Schrifttums dem deutschen Sprachraum entstammen soll. Zum Zweiten steht doch gerade das Steuerrecht im Generalverdacht, in nahezu jeden ökonomischen wie auch außerökonomischen Lebensbereich von Individuen regelnd eingreifen zu wollen. Diese Vermutung erstreckt sich ferner auf das häufig konstatierte ständige Bestreben des Steuerrechts, auf Institutionen und ihre Gestaltung Einfluss zu nehmen. Vor diesem Hintergrund soll die nachfolgende Untersuchung die zentralen Pfeiler des Corporate Governance-Rahmens des deutschen Unternehmenssteuerrechts zu Tage fördern. Die Themenstellung mag vordergründig suggerieren, dass es ein solches Corporate Governance-Leitbild gibt. Präziser formuliert erscheint eine Untersuchung darüber angezeigt, welche Vorstellungen über Corporate Governance-Strukturen das gegenwärtig geltende deutsche System der Unternehmensbesteuerung geprägt haben. Damit wird nicht zwangsläufig unterstellt, dass normsetzende Institutionen – gemeint sind in einem weiten Sinne: Gesetzgeber, höchstrichterliche Finanzrechtsprechung, die rechtsanwendende Praxis durch die Finanzverwaltung – sich von einem wie auch immer konzipierten Leitbild inspirieren lassen. Vielmehr gilt es, zentrale Strukturmerkmale herauszuarbeiten.

Wenn im Folgenden das deutsche Unternehmenssteuerrecht⁴ im Hinblick auf Corporate Governance untersucht wird, soll dies auf der Basis einer großen Publikumsgesellschaft erfolgen. Bei einer solchen Institution ist die Entscheidungsbefugnis

¹ Grundmann/Mülbert, ZGR 2001, 215; siehe auch Kirchmer, in: Ballwieser (Hrsg.), *BWL und Regulierung*, zfbf – Sonderheft 48/02, 93.

² Z.B. Schmidt/Grohs, *Angleichung der Unternehmensverfassung in Europa*.

³ Kanniainen, FA N.F. 56 (1999), 310; Salzberger, DBW 2000, 210; Wagner, *StuW* 2000, 109.

⁴ Zur Verdeutlichung: Die Steuerbelastung im Rahmen des deutschen Unternehmenssteuerrechts ist nicht einheitlich auf den Tatbestand des Unternehmens bezogen. Vielmehr charakterisiert sich die mangelnde Rechtsformneutralität des deutschen Unternehmenssteuerrechts dadurch, dass es das äußere Rechtskleid zum Anlass nimmt, eine unterschiedliche rechtsformspezifische Behandlung zu statuieren.

über Unternehmensinvestitionen managergeleiteten Organen überantwortet. Im Kontext der Unterscheidung zwischen managergeleiteten Unternehmen und eigentümergeleiteten Unternehmen werden daher letztere aus der Untersuchung ausgeblendet.

B. Das körperschaftsteuerliche Grundmodell und seine Implikationen für Corporate Governance-Strukturen

I. Die Eckpfeiler des gegenwärtigen Systems der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern

Das gegenwärtig in Kraft befindliche System der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern wurde vor zwei Jahren eingeführt und basiert auf folgender Grundkonzeption:

Das früher geltende Vollerwerbssystem wurde durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt.

Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne beträgt 25 % (vorher: 40 %); einen besonderen Steuersatz für Ausschüttungen – wie noch im Rahmen der vorherigen Rechtslage – gibt es nicht mehr.

Kapitalgesellschaften vereinnahmen Ausschüttungen von anderen (in- und ausländischen) Kapitalgesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften steuerfrei (§ 8 b Abs. 1 und 2 KStG). Sonderregelungen bestehen für so genannte passive Erträge von niedrig besteuerten ausländischen Kapitalgesellschaften, die von Steuerinländern (natürliche Personen und Kapitalgesellschaften) beherrscht werden.

Ausschüttungen von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und Beteiligungsveräußerungsgewinne aus (in- und ausländischen) Kapitalgesellschaftsbeteiligungen (Grundsatz: ab 1 % Beteiligungsgrenze) werden nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer bei natürlichen Personen als Anteilseigner einbezogen (§ 3 Nr. 40 EStG). Die Einprozentschwelle als Beteiligungsgrenze soll nach den bekannt gewordenen Steuerplänen im Referentenentwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz - SteVAG) aufgegeben werden.

Die Entlastung der Unternehmen sollte durch Einbehaltung von Gewinnen die ökonomischen Ziele des Systemwechsels unterstützen. Bezweckt wurde vor allem die Förderung von Wachstum und Beschäftigung sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Der Gesetzgeber vertraute mithin darauf, dass eine Senkung der Gewinnsteuern auf Ebene der Kapitalgesellschaften zu vermehrten Investitionen führen würde.

II. Klientel-Bildung

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % bewirkt – isoliert betrachtet – auf Unternehmensebene im Vergleich zur vorherigen Rechtslage – bei Unterstellung eines typisierten Gewerbesteuerhebesatzes – im Fall der Thesaurierung eine Reduzierung um 12,3 Prozent-Punkte. Allerdings ist anerkannt, dass solche Belastungsrech-

nungen, die die Betrachtung auf die Unternehmensebene begrenzen, zu kurz greifen. Im Falle der Ausschüttung wurde die gesamte steuerliche Belastung hinsichtlich des unternehmerischen Erfolgs durch das Halbeinkünfteverfahren für Steuerpflichtige mit einem Grenzsteuersatz von 40 % und mehr relativ günstiger. Dagegen stieg für Bezieher von Dividenden aus inländischen Kapitalgesellschaften mit einem unter 40 % liegenden Grenzsteuersatz die steuerliche Belastung. Die Bezeichnung vom Unternehmen als attraktiver Sparform für Reiche machte die Runde. Verstärkt wird der Effekt im Übrigen, wenn die nicht untypische Refinanzierung von Dividendenerträgen in das Kalkül einbezogen wird. Da die Refinanzierungsaufwendungen lediglich zur Hälfte steuerlich in Abzug gebracht werden dürfen, kann die effektive Steuerbelastung von Unternehmenserträgen ohne weiteres weit jenseits der vom Bundesverfassungsgericht einmal statuierten "Nähe der hälftigen Teilung"⁵ liegen. Es stellt sich die Frage, welche Schlussfolgerungen aus diesem Befund im Hinblick auf Corporate Governance-Strukturen zu erfolgen haben.

Im gegenwärtigen System des Besteuerungsregimes von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern (natürliche Personen) werden die Kapitalgeber in Klientele⁶ aufgespalten. Soweit Anteile von steuerlich bevorzugten Kapitalgebern gehalten werden, die hoch besteuert werden, verringern sich die effektiven Steuerbelastungen gegenüber einem Vollanrechnungssystem früherer Prägung. Für steuerliche "normal" veranlagte Anteilsinhaber oder solche, die in einer vergleichsweise niedrigen Progressionszone besteuert werden, ist die Steuerbelastung tendenziell höher als im Rahmen eines Vollanrechnungssystems. Bei diesem hängt die Steuerbelastung von Investitionen vom persönlichen Einkommensteuersatz der letztlich beteiligten natürlichen Person ab. Die Folge ist eine Verteuerung der Kapitalkosten für Unternehmen, die vom Beteiligungskapital abhängen.

III. Zugrunde liegendes Unternehmensverständnis

Bei großen Publikumsaktiengesellschaften war es bis vor nicht allzu langer Zeit zu einer Verselbstständigung des Unternehmensinteresses gekommen. Diese erfolgte zugunsten der Unabhängigkeit des Managements. Damit einher ging die Sichtweise, wonach nur die Betriebssteuern als relevant für unternehmenspolitische Entscheidungen angesehen wurden. Diese eigentlich längst überwunden geglaubte Vorstellung des "Unternehmens an sich" macht sich der Steuergesetzgeber zu Eigen. Dies zeigt sich auch an teilweise plakativ verpackten Äußerungen der Politik, wonach das Unternehmen, nicht aber der Unternehmer, steuerlich entlastet werden sollte⁷. Im Zusammenhang damit werden die Zielkriterien für Entscheidungen in Unternehmen von der Unternehmensleitung auf Unternehmensebene (autonom) festgelegt. Es scheint

⁵ Beispiel: Eine Kapitalgesellschaft erwirtschaftet einen Gewinn von 120 Punkten von Steuern und schüttet ihn an eine natürliche Person als Gesellschafter aus. Der Gesellschafter hat Werbungskosten/Betriebsausgaben von 50 Punkten, die mit den Dividendeneinnahmen in Zusammenhang stehen. Die Steuerbelastungsquote (inkl. GewSt) - bezogen auf die tatsächlichen Nettoeinkünfte in Höhe von $120 - 50 = 70$ beträgt dann ca. 73 %, nämlich $(20 + 25 + 6,1) : 70$!

⁶ *Allen/Bernardo/Welch*, Journal of Finance 55 (2000), 2499 ff; *Miller*, Journal of Finance 32 (1977), 261 (268-272); *Schreiber/Rogall*, DBW 2000, 721 (724).

⁷ *Siegel*, BB 2000, 1269 (1270).

also konzeptionell eine institutionenorientierte Vorstellung über die Zielbildung favorisiert zu werden.

Zweifel an der Zeitgemäßheit dieses Bildes scheinen nicht unberechtigt zu sein. Dies wird dadurch belegt, dass die Vorstellung eines verselbstständigten Unternehmensinteresses von den Kapitalmärkten nach und nach zurückgedrängt wurde. Im Vordringen begriffen und von Forschungsergebnissen bestätigt ist nämlich eine kapitalmarktorientierte Zielbildung im Unternehmen. Damit verknüpft ist, dass die Zielkriterien den Unternehmen von den Anteilseignern von außen vorgegeben werden. Eine solche Sichtweise bleibt naturgemäß nicht ohne Auswirkung auf die steuerliche Planung von Investitionsentscheidungen. Einzig und allein richtig kann danach nämlich nur der „Durchgriff“ auf die Ebene der Kapitaleigner, also der Gesellschafter, sein. Steuerplanung und die Analyse steuerlicher Belastungswirkungen umfasst folglich auch deren persönliche Steuern. Damit kommt es auch durch die persönliche Besteuerung der Kapitaleigner zu einem mittelbaren Einfluss auf die Verfügungskompetenzen innerhalb der Corporate Governance-Strukturen.

Das vor zwei Jahren abgelöste Anrechnungsverfahren basierte bereits auf einer kapitalmarktorientierten Sicht der Unternehmung. Es eilte damit der tatsächlichen Entwicklung der Corporate Governance zeitlich voraus. Die Begründung leuchtet ein: Die konzeptionellen Wurzeln des Anrechnungsverfahrens liegen im Durchgriff auf die Steuerbelastung der Risikokapitalgeber. Im Falle der vollständigen Gewinnausschüttung determinierte ausschließlich deren Steuerprogression die Steuerbelastung der Unternehmung insgesamt. Demgegenüber geht das dem gegenwärtigen System der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern innewohnende Unternehmensverständnis von anderen Konzeptionen aus. Diese lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass das Unternehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Kapitaleignern enthält und Dividendenzahlungen – wenn nicht gar völlig ausschließt⁸ –, so doch in ihrer Relevanz der Gewinneinbehaltung in der Kapitalgesellschaft unterordnet.

IV. Lock-in Effekt: Gefährdung der Allokationsfunktion des Kapitalmarkts

Unter der Ägide des Anrechnungsverfahrens wurde den Verwaltungen von großen Publikumsaktiengesellschaften die Argumentation für eine Gewinneinbehaltung zumindest erschwert. Die Analyse des aktuellen Steuerrechts ergibt indessen, dass der vergleichsweise günstige Körperschaftsteuertarif seine Wirkung nur dann entfalten kann, wenn die Gewinne thesauriert werden. An die Stelle der Sicherungsfunktion der Körperschaftsteuer – das Stichwort lautet hier: Interpretation der Körperschaftsteuer als Vorauszahlung auf die letztendliche Steuerschuld des Anteilseigners – tritt das Belastungsmerkmal auf der Gesellschaftsebene. Die zu besorgende Konsequenz wird gemeinhin als „lock-in-Effekt“ umschrieben. Denn ein Vergleich der effektiven Steuerbelastung mit Beteiligungskapital und mit Gewinnrücklagen finanziertem Investitionen zeigt, dass es unter dem Anrechnungsverfahren einen Anreiz zur Thesaurierung nur gibt, wenn die Veräußerung der Beteiligung nicht steuerpflichtig ist und der Ein-

⁸ So *Wagner*, StuW 2000, 109.

kommensteuersatz den Körperschaftsteuersatz überschreitet⁹. Demgegenüber besteht der Thesaurierungsanreiz im Halbeinkünfteverfahren generell.

Es kann folglich für Aktionäre im Hinblick auf ihren eigenen steuerlichen Vorteil rational sein, die Einbehaltung von Gewinnen zu dulden. Damit verbunden können auch persönliche Motive des "Empire Building" durch Manager sein. Zudem ist an den Einsatz von im Unternehmen erwirtschafteten Mitteln für "Consumption on the Job"-Zwecke zu denken. Solche Motive von Managern werden dadurch befördert, dass thesaurierte Gewinne gegenüber ausgeschütteten Gewinnen steuerlich privilegiert werden. Die Steuerbegünstigung der Gewinnthesaurierung vermag damit die Position der Manager gegenüber den Kapitalgebern zu stärken¹⁰. Nun sind die Gründe, die gegen eine steuerliche Begünstigung einbehaltener Gewinne sprechen, in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur¹¹ seit langem hinreichend dokumentiert. Jedenfalls steht die Gedankenwelt des geltenden deutschen Unternehmenssteuerrechts damit in einem augenfälligen Gegensatz zu einer Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten. Diese lehnen die steuerliche Privilegierung thesaurierter Gewinne wegen der negativen Folgen für die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (u.a. Allokationsfunktion) ab. Damit verschärft sich das Corporate Governance-Problem, dass nicht der Anleger, sondern das Management großer Unternehmungen weitgehend die Kapitalverwendung bestimmt. Prägnant hat *D. Schneider* der Unternehmenssteuerreform zur Last gelegt, sie sei zu einer "Konzernherren-Begünstigungsreform" verkommen¹². Unter dem argumentativen Deckmantel der Steuerersparnis kann die faktische Ausschaltung der Allokationsfunktion des Kapitalmarkts zu suboptimalen Anlagen führen. Dies kann nicht im Interesse eines konsequent umgesetzten Corporate Governance-Konzeptes liegen. Die Schaffung von Shareholder Value wird somit steuerlich behindert.

Damit werden in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur häufig thematisierte Principal-Agent-Konflikte schlichtweg nicht zur Kenntnis genommen. Denn, dass die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens der Manager ausdrücklich ausgeschlossen wird, zeigt sich in dem formelhaft ausgedrückten politischen Schlagwort: "Wer Unternehmen entlastet, hilft im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit".¹³

V. Privilegierung der Selbstfinanzierung

Mit dem lock-in-Effekt verbunden ist ein weiterer Effekt, der sich aus dem generellen Thesaurierungsanreiz im Halbeinkünfteverfahren ableiten lässt. Unternehmen mit einem hohen Bestand an Gewinnrücklagen, den sie zur Finanzierung ihrer Investitionen einsetzen können, erfahren eine deutliche Verringerung der effektiven Steuerbelastung gegenüber Unternehmen, die auf externes Beteiligungskapital angewiesen sind. Damit geht das Körperschaftsteuerrecht offenbar davon aus, dass die Selbstfinanzierung die bedeutendste Finanzierungsquelle ist.

⁹ *Warren*, Harvard Law Review 1981, 719 (744-753); *Schreiber/Rogall*, DBW 2000, 721 (725); *Homburg*, Allgemeine Steuerlehre, 348.

¹⁰ *Wagner*, StuW 2000, 109 (118 f.).

¹¹ *Wenger*, StuW 2000, 177 (179).

¹² *Schneider*, Steuerlast und Steuerwirkung, V f.

¹³ *Eichel*, Börsenzeitung v. 06.11.1999.

VI. Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen als Beitrag zur Implementierung zielführender Corporate Governance-Struktur?

Gesellschaftsrechtliche Überkreuzbeteiligungen können tendenziell als nachteilig im Hinblick auf eine zieladäquate Corporate Governance-Struktur angesehen werden. Folglich verband sich mit der Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen die Hoffnung, den hohen Verflechtungsgrad deutscher Publikums-Kapitalgesellschaften auf internationale Standards¹⁴ zurückzuführen. Ob und inwieweit entsprechende Ankündigungen von DAX-Unternehmen Wahrheit geworden sind oder noch werden, ihr Beteiligungsportefeuille als Reaktion auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 8b Abs. 2 KStG auf inländische Kapitalgesellschaftsbeteiligungen zu bereinigen, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Eine entsprechende Analyse wäre zum einen Fragestellung der hierzulande immer noch unterentwickelten empirischen Steuerforschung. Zum anderen wäre damit auch eine Motivanalyse verbunden. Denn ob die Steuerfreiheit bei Desinvestitionsentscheidungen eine – womöglich zentrale – Rolle spielt, lässt sich für Außenstehende nur spekulativ beurteilen. Als gesichert kann allenfalls festgehalten werden, dass die – systematisch notwendige, allerdings in absehbarer Zeit wohl wieder relativierte – Veräußerungsgewinnsteuerbefreiung auf Kapitalgesellschaftsanteile einer die Überkreuz-Beteiligungsstrukturen entflechtenden Corporate Governance-Konzeption zumindest nicht im Wege steht¹⁵. Ob sie indessen als Anreiz zu verstehen ist, erscheint schon aufgrund eines Blicks auf Jurisdiktionen zweifelhaft, die traditionell noch nie eine Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen auf Kapitalgesellschaftsbeteiligungen gekannt haben. Denn gerade in den USA und Großbritannien zeigt sich, dass derartige Steuertatbestände nicht zwangsläufig als *conditio sine qua non* vergleichsweise ausgeprägter Corporate Governance-Strukturen zu interpretieren sind.

C. Analyse weiterer ausgewählter Einflussfaktoren auf das Corporate Governance-System des deutschen Unternehmenssteuerrechts

I. Die Umkehrmaßgeblichkeit und ihr Einfluss auf Corporate Governance

Die so genannte umgekehrte Maßgeblichkeit der steuerlichen Gewinnermittlung für die handelsrechtliche Rechnungslegung ist in § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG kodifiziert. Danach sind steuerliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung “in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz“ auszuüben. Derartige “steuerliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung“ sind grundsätzlich alle Ansatz- und Bewertungswahlrechte¹⁶ für die Aktiv- und Passivseite. Damit finden steuerliche

¹⁴ Vergleichszahlen finden sich bei *Hillebrandt*, DBW 2001, 711.

¹⁵ Nach § 8 b Abs. 7 Satz 2 KStG entfällt die Steuerfreiheit von Beteiligungsveräußerungsgewinnen, wenn Finanzunternehmen die Anteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben haben. Nach Ansicht der Finanzverwaltung im BMF – Schreiben v. 25.07.2002 – S 2750 a, BStBl. I 2002, 712 werden vom Begriff des Finanzunternehmens auch Holding- und einfache Beteiligungsgesellschaften erfasst. Die Absicht der Erzielung eines Eigenhandelserfolgs soll nach Meinung des BMF anhand der Zuordnung der Anteile zum Umlaufvermögen entschieden werden. Kritisch mit Recht dazu z. B. *Stoschek/Lauermann/Peter*, NWB Fach 4, 4647.

rechte¹⁶ für die Aktiv- und Passivseite. Damit finden steuerliche Wahlrechte Eingang in die Handelsbilanz. Ökonomisch bewirkt dies, dass das Bestreben, durch Ausübung steuerbilanzieller Wahlrechte die steuerliche Bemessungsgrundlage möglichst niedrig zu halten, gleichsam in einer Art Reflexwirkung den handelsrechtlich ausschüttbaren Gewinn ebenfalls relativ im Verhältnis zur Nicht-Ausübung des steuerlichen Wahlrechts sinken lässt. Die Kompetenz über die Ausübung von Wahlrechten in der Rechnungslegung liegt beim Vorstand¹⁷. Durch die Koppelung der Wahlrechtsausübung in der Handels- und Steuerbilanz stärkt das Zusammenspiel von Bilanzsteuerrecht - insbesondere der umgekehrten Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG - und aktienrechtlicher Kompetenzordnung das Management. Diese These beansprucht insbesondere unter Ausschüttungsgesichtspunkten Geltung¹⁸. Denn dadurch wird – im Umfang der zwangsweise thesaurierten Beträge – die Einflussnahme der Aktionäre zu Gunsten des Vorstands eingeschränkt. Diese Zwangsthesaurierung wirkt als Ausschüttungssperre. Es tritt ein Effekt ein, durch den Kapital der Lenkung über den Kapitalmarkt entzogen wird – verursacht durch die umgekehrte Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG. Konsequenz ist mithin, dass der Vorstand bei jeder Entscheidung über den Ansatz einer Teilwertabschreibung, bei der Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG, bei der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit für so genannte GWGs (geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) – die Beispiele sind Legion – zu seinen Gunsten und zu Lasten der Risikokapitalgeber in das Corporate Governance-Kompetenzgefüge eingreift.

II. Die steuerliche Behandlung so genannter “Stock Options“

Der Corporate Governance-Kodex enthält eine Empfehlung (“soll“), für Vorstände neben dem fixen Teil der Vergütung eine variable Vergütungskomponente vorzusehen. An der empirischen Bedeutung von Stock Options bestehen keine Zweifel, sie sind mittlerweile weit verbreitet. Nicht vollständig geklärt ist bis heute indessen die steuerliche Behandlung von Stock Options. Dabei kommt diesem Themenbereich eine besondere Brisanz zu. Denn mit zunehmender Globalität der Unternehmen muss auch zwangsläufig die Mobilität ihrer Mitarbeiter zunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Führungskräfte (*cadre, executives*) – und vielleicht noch mehr: für den Führungskräftenachwuchs.

Im international-steuerlichen Kontext wird die Thematik als derart ungeklärt empfunden, dass ihr beim Kongress 2002 der International Fiscal Association in Oslo¹⁹ ein eigenes Seminar eingeräumt wurde. Sich diesbezüglich ergebende Probleme liegen insbesondere in drohenden Doppel- oder gar Mehrfachbesteuerungen, aber auch in verzerrenden Keimnalbesteuerungen. Die Ursachen dafür liegen im internationalen Kontext im Wesentlichen darin, dass

¹⁶ Str. wie hier *Weber-Grellet* in: L. Schmidt (Hrsg.), EStG, Einkommensteuergesetz-Kommentar, § 5, Rz. 40, 42 m.w.N. zum literarischen Meinungsstreit.

¹⁷ *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 806.

¹⁸ *Salzberger*, DBW 2000, 210 (213).

¹⁹ Vgl. *Portner*, IWB, Fach 10 International, Gruppe 2, 1627; *Pätzler*, IStR 2002, 555.

- der Vorteil aus der Gewährung von Stock Options nach dem nationalen Recht beteiligter Staaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten besteuert wird (Einräumung, erstmalige Ausübungsmöglichkeit, Ausübung, Verkauf der durch Optionsausübung erworbenen Aktien);
- der Vorteil aus der Gewährung von Stock Options unterschiedlichen Leistungszeiträumen zugeordnet wird (Belohnung für eine Tätigkeit, die bereits vor Optionsgewährung erbracht wurde oder Anreiz-Lohn für nach Optionseinräumung noch zu erbringende Tätigkeit);
- der Aufteilung des Besteuerungsrechts zwischen den Fiscis unterschiedliche Leistungszeiträume zugrunde liegen (Zeitraum zwischen Optionsgewährung und Optionsausübung oder zwischen Optionsgewährung und erstmaliger Ausübungsmöglichkeit);
- der Vorteil aus der Optionsgewährung in den Staaten unterschiedlich qualifiziert und damit unterschiedlichen Einkunftsarten zugeordnet wird (Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit oder Gewinne aus der Veräußerung der durch die Optionsausübung erworbenen Aktien);
- die Vermeidung einer Doppelbesteuerung Lücken aufweist, wenn der Mitarbeiter nacheinander in zwei Staaten ansässig und während der Ansässigkeit in einem Staat gleichzeitig in weiteren Staaten unselbstständig tätig ist.

Die Probleme aus der Perspektive des internationalen Steuerrechts berühren nur am Rande genuine Corporate Governance-Fragestellungen. Vielmehr sind sie in der konzeptionellen Grundstruktur des internationalen Steuerrechts verwurzelt.

Im Hinblick auf die aus der Corporate Governance-Perspektive relevanten Aspekte wurde die Diskussion lange Zeit um den anzuwendenden Besteuerungszeitpunkt von Stock Options fokussiert. Unstrittig war, dass es sich bei Gewährung von Stock Options um Arbeitslohn handelt. Die Positionen, die sich in Bezug auf den – strittigen – Besteuerungszeitpunkt herauskristallisiert haben²⁰, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vertreter einer so genannten “Up-Front-Besteuerung“ fordern eine Steuerpflicht im Zeitpunkt der Optionsbegebung auf Basis des finanzmathematisch ermittelten Optionswerts;
- Vertreter der Ausübungsbesteuerung plädieren für eine Besteuerung des realisierten Optionsgewinns im Zeitpunkt der Optionsausübung.

In der Literatur wurde die Auffassung vertreten, die Up-front-Besteuerung unterstütze die Arbeitsanreizfunktion²¹ eines Optionsprogramms. Begründet wird dies damit, dass die zukünftige Steuerfreiheit dazu führen soll, dass der zusätzlich – aufgrund eines höheren Arbeitseinsatzes bzw. einer höheren Arbeitsqualität – generierte Optionswert steuerfrei bleiben soll. Dem kann indessen überzeugend entgegengehalten werden, dass die Up-front-Besteuerung im Verhältnis zur Ausübungsbesteuerung zu einer Verringerung des kritischen Ausübungskurses²² führen würde. Damit wohnt der Ausübungsbesteuerung eine Tendenz inne, den Ausübungszeitpunkt in die Zukunft zu verschieben. Demgegenüber impliziert die Up-front-Besteuerung eine vorzeitige

²⁰ Siehe mit weiteren Nachweisen *Simons/Knoll*, DB 2002, 2070.

²¹ *Portner*, DStR 1997, 1876.

²² *Simons*, ZfB 2001, 1485 (1501); *Simons/Knoll*, DB 2002, 2070 (2071).

Ausübung. Mit Optionsprogrammen soll eine langfristige Bindungswirkung erzielt werden. Diese wird durch eine Ausübungsbesteuerung gefördert und durch eine Up-front-Besteuerung konterkariert. Damit verstärkt die Ausübungsbesteuerung im Gegensatz zur Up-Front-Besteuerung die Anreizwirkung eines Optionsprogramms²³.

Der Bundesfinanzhof²⁴ hat den Meinungsstreit in zwei Entscheidungen vom 24. Januar 2001 beendet. Er bestätigte die als herrschend zu bezeichnende Meinung, wonach der steuerliche Zufluss im Zeitpunkt der Optionsausübung anzunehmen sei. Auf der Grundlage der durch die BFH-Entscheidungen gefestigten steuerlichen Behandlung ergibt sich, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dem Ziel einer verbesserten Corporate Governance dienlich sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn das zugrunde liegende Optionsprogramm insgesamt so konzipiert ist, dass es den Interessen der Anteilseigner förderlich ist. Anders ausgedrückt: Wenn das Optionsprogramm im Hinblick auf Corporate Governance zielführend konzipiert ist, wird es von der BFH-Rechtsprechung zum Ausübungszeitpunkt der Besteuerung beim Optionsberechtigten zumindest nicht konterkariert.

III. Steuerrechtliche Abzugsbeschränkungen für Aufsichtsratsvergütungen im Lichte von Corporate Governance

Der Gesetzgeber war mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (kurz KonTraG) vom 27. April 1998 bemüht, die Überwachungsfunktion der Aufsichtsräte aufzuwerten. Mit der Zielrichtung der „Professionalisierung des Aufsichtsrats“ wurde ein weitreichender Pflichten- und Kompetenzkatalog für den Aufsichtsrat entwickelt. Die Begründung des Regierungsentwurfs des KonTraG betont, dass ein Aufsichtsratsmandat, vor allem ein Vorsitzmandat, kein Ehrenamt sei, sondern eine verantwortungsvolle und hohen Einsatz²⁵ fordernde Aufgabe.

Nach § 10 Nr. 4 KStG indessen sind bei Aktiengesellschaften die hälftigen Aufsichtsratsvergütungen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Durch diesen schwer zu rechtfertigenden Eingriff auf der Vergütungsseite widerspricht das Unternehmenssteuerrecht damit den Zielsetzungen des Gesellschaftsrechts und der Betriebswirtschaftslehre im Hinblick auf eine sorgfältige und intensive Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder²⁶. Das zentrale Anliegen des KonTraG wird mithin vom Steuergesetzgeber konterkariert. Daneben findet der Vollständigkeit halber Erwähnung, dass die Bestimmung – insbesondere unter dem Eindruck des KonTraG – zu einer nicht akzeptablen Widersprüchlichkeit der Rechtsordnung führt. In der Literatur²⁷ wurde daher auch die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 10 Nr. 4 KStG konstatiert. Das Bundesverfassungsgericht²⁸ hatte in seiner früheren Rechtsprechung die Verfas-

²³ *Simons*, ZfB 2001, 1485 (1501).

²⁴ BFH-Urteil vom 24. Januar 2001 I R 100/98, BStBl. II 2001, 509; BFH-Urteil vom 24. Januar 2001 I R 119/98, BStBl. II 2001, 512.

²⁵ Vgl. hierzu die Untersuchung von *Knoll/Knoesel/Probst*, ZfB 1997, 236 (237).

²⁶ Zum Ganzen *Schulze-Osterloh*, in: Kirchhof/Jakob/Beermann, Festschrift Offerhaus, 375.

²⁷ *Pezzer*, StuW 2000, 101 (102); *Schulze-Osterloh*, in: Kirchhof/Jakob/Beermann, Festschrift Offerhaus, 375.

²⁸ BVerfGE 34, 103.

sungskonformität der Bestimmung bestätigt. Zur Zeit dieser aus den frühen Siebziger Jahren stammenden Rechtsprechung waren die Topoi von der Verpflichtung des Gesetzgebers zur Systemkonsequenz²⁹ und zur Folgerichtigkeit der Steuerrechtsordnung indessen noch nicht entwickelt. Dies wirft die Frage auf, ob unter dem Eindruck weiterentwickelter verfassungsrechtlicher Strukturen im Steuerrecht dieser damaligen Ansicht aus heutiger Perspektive noch zu folgen ist. In der Tat lässt sich nicht verhehlen, dass der Wertungswiderspruch zwischen Steuer- und Gesellschaftsrecht mit den Bemühungen um eine effiziente Aufsichtsratsarbeit nicht zu vereinbaren ist. Festzuhalten bleibt, dass die gegenwärtige Regelung einem modernen Verständnis von Corporate Governance abträglich ist. In der Vergangenheit bestand eine empirisch beobachtbare Ausweichreaktion im Abschluss von Beraterverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern. Dies wird sich in absehbarer Zeit aufgrund regulativer Einflüsse und Offenlegungspflichten mit großer Wahrscheinlichkeit ändern.

IV. Phasengleiche Dividendenvereinnahmung im Kapitalgesellschaftskonzern

Nach dem Realisationsprinzip als Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung dürfen Dividenden aus Kapitalgesellschaften erst dann beim Anteilseigner ergebniswirksam erfasst werden, wenn der abstrakte Gewinnanspruch sich rechtlich durch einen Beschluss des zuständigen Gremiums, nämlich der Haupt- bzw. der Gesellschafterversammlung, hinreichend konkretisiert hat. Von diesem Grundsatz hatte der Bundesgerichtshof³⁰ im Jahre 1975 eine Ausnahme dergestalt zugelassen, als er einem beherrschenden Gesellschafter unter bestimmten näher spezifizierten Voraussetzungen ein Aktivierungswahlrecht bereits im Entstehungsjahr des Gewinns auf der Ebene der Tochtergesellschaft zugestand. Dieses handelsbilanzielle Aktivierungswahlrecht führte nach allgemeinen Grundsätzen steuerlich zur Aktivierungspflicht.

Die handels- wie steuerbilanzielle Behandlung verlief damit in vorhersehbaren Bahnen. Konzerne und ihre Wirtschaftsprüfer konnten sich ebenso auf diese Rechtslage einstellen wie der Kapitalmarkt und die Anteilseigner der Gesellschaften. Zwischenzeitlich aufgekeimte Zweifel an der europarechtlichen Verträglichkeit dieser Rechtsprechung beseitigte der EuGH auf Vorlage des BGH im Berühmtheit erlangten Tomberger-Verfahren.

Erst jüngst sorgte die höchstrichterliche Finanzrechtsprechung³¹ für eine fundamentale Kehrtwende im Kontext dieser im Wesentlichen von allen Beteiligten getragenen Sachbehandlung. Im Rahmen eines höchst speziell gelagerten Einzelfalls erklärte der Große Senat des BFH aufgrund eines Vorlagebeschlusses des I. Senats das gesamte Regelungssystem der so genannten phasengleichen Dividendenvereinnahmung steuerlich für unanwendbar. Nebenbei bemerkt: Damit gab der Große Senat eine seit mehreren Jahrzehnten bestätigte Rechtsprechung, die sich für die weit überwiegende Anzahl der konkreten Lebenssachverhalte in handels- und steuerbilanzieller Dogmatik und Praxis bewährt hatte, vollumfänglich auf. Sicherlich war die phasengleiche Divi-

²⁹ Dazu C. Kraft, *Steuergerechtigkeit und Gewinnermittlung*, 19 m.w.N.

³⁰ BGHZ 65, 230.

³¹ Vgl. G. Kraft, *WPg* 2001, 2; *ders.*, in: Hommelhoff/Zätzsch/Erle (Hrsg.), *Festschrift Müller*, 755; *ders.*, *DStRE* 1999, 249 (256); *ders.*, *DStR* Heft 10/1999, VI.

dendenvereinnahmung ein präzisierungsbedürftiges³² und – auch das soll nicht verhehlt werden – gestaltungsanfälliges Institut³³.

Im Nachgang zu dieser Entscheidung mussten Konzerne jeglicher Schattierung ihre Ergebnisverwendungspolitik völlig neu überdenken. Der Kapitalmarkt orientiert sich bekanntlich ohnehin am konsolidierten Konzernergebnis und nicht etwa an der additiven Zusammenfassung von Einzelabschlüssen. Aus diesem Grunde war die phasengleiche Vereinnahmung für Zwecke der Ausschüttungsbemessung im Konzern ein geeignetes Instrumentarium, einen zumindest tendenziellen Gleichklang zwischen Einzelabschluss, Konzernabschluss, Ausschüttungsinteressen der Anteilseigner und Allokationsfunktion des Kapitalmarktes herzustellen. Diesbezüglich hat der BFH den Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern von Obergesellschaften in Konzernverbänden einen Bärendienst erwiesen. Denn die Agenten (Vorstände) können sich in ihrer Bilanzpolitik nunmehr auf die „steuerlichen Gründe“ berufen, die es ihnen unmöglich machen, in den Konzernuntergesellschaften auf phasengleiche Ausschüttung hinzuwirken. Dies ist vor allem deswegen bemerkenswert, weil sich die Anzeichen dafür mehren, den in der Obergesellschaft angesiedelten Konzernvorstand gar für verpflichtet zu halten, das Konzerngesamtergebnis in die Disposition der Prinzipale (Eigentümer der Obergesellschaft) zu transferieren. Möglicherweise ohne es zu beabsichtigen, hat der Große Senat des BFH mit 2/99 dem Interessenkonflikt zwischen „principal“ und „agent“ neue Nahrung verliehen.

Wenn aus konzernrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht³⁴ gefordert wird, dass die Aktionäre der Obergesellschaft Vorerwerbsrechte beim Verkauf von Tochtergesellschaftsanteilen über die Börse haben, so wird man mit guten Gründen verlangen dürfen, dass die Aktionäre der Obergesellschaft vom Vorstand der Obergesellschaft verlangen können, darauf hinzuwirken, dass die Tochtergesellschaften erwirtschaftete Gewinne zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die Obergesellschaft ausschütten und damit der Disposition der letztendlichen Anteilseigner des Konzerns unterstellen. Dazu war die phasengleiche Dividendenaktivierung das ideale Mittel. Der Große Senat hat die Chance vertan, eine systematische Einheit zwischen betriebswirtschaftlichen Anforderungen, Konzern-, Bilanz- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht herzustellen. Kapitalmarktmechanismen drängen überdies schon deshalb auf die phasengleiche Dividendenaktivierung, weil die Beurteilung der so genannten Konzern-„performance“ sich am Konzerngesamtergebnis der Periode orientiert. Dies unabhängig davon, in welcher Unterstufe der Konzernstruktur ein Ergebnis realisiert wurde und wann es frühestmöglich durch konsekutive Ausschüttungen an die Konzernobergesellschaft transferiert sein wird.

Die Entwicklung im Bereich der phasengleichen Dividendenvereinnahmung im Konzern lässt die Rolle der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Geflecht von Corporate Governance und Besteuerung deutlich werden. Es ist müßig, darüber zu sinnieren, ob im Besprechungsfall die Erkenntnisgewinnung von argumentativen Topoi geleitet war, welche die Konsequenzen für Corporate Governance-Strukturen in Be-

³² *Weber-Grellet*, DStR 1999, 1648.

³³ *Weber-Grellet*, DStR 1999, 1648.

³⁴ *Lutter*, AG 2000, 342.

tracht zog. Im Ergebnis jedenfalls hat der Große Senat des BFH zumindest in Bezug auf den hier interessierenden Themenbereich eine Rolle rückwärts vollzogen.

D. Zusammenfassung in Thesen

Die Ausführungen lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

1. Das deutsche Unternehmenssteuerrecht ist nicht von einem geschlossenen Corporate Governance-Leitbild geprägt. Den zentralen Institutionen scheint die Bedeutung des Unternehmenssteuerrechts für Corporate Governance-Strukturen im Kontext der Normsetzung und Regelbildung nicht hinreichend transparent zu sein. Insbesondere der Gesetzgeber vermochte nicht zu verhindern, dass die in anderen Regelungsbereichen angestrebte Betonung der Bedeutung der Corporate Governance vom Steuerrecht nicht unterminiert wird.
2. Vereinzelt Ansätzen, die moderne Corporate Governance-Strukturen zu befördern im Stande wären, steht eine Vielzahl systematischer Ungereimtheiten gegenüber. Ausgangslage und Anliegen der Corporate Governance-Diskussion sind möglichst ideale Rahmenbedingungen für effiziente unternehmerische Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund bleibt die betrübliche Feststellung, dass die Regelungsmaterie des deutschen Unternehmenssteuerrechts diesen Anforderungen in weiten Bereichen nicht gerecht wird.
3. In Bezug auf Corporate Governance bedeutet der vor zwei Jahren vollzogene Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren einen Rückschritt. Das Anrechnungsverfahren war insoweit seiner Zeit voraus.

SCHRIFTTUM

- Allen, Franklin/Bernardo, Antonio E./Welch, Ivo*, A Theory of Dividends Based on Tax Clienteles, *Journal of Finance* 55 (2000), 2499-2536.
- Grundmann, Stefan/Mülbert, Peter O.*, Corporate Governance – Europäische Perspektiven, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 2001, 215-324.
- Hillebrandt, Franca*, Entflechtung der “Deutschland AG“ durch Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen?, *Die Betriebswirtschaft* 2001, 711-737.
- Homburg, Stefan*, Allgemeine Steuerlehre, 2. Auflage, München 2000.
- Kanniainen, Vesa*, Failures in Corporate Governance: Can the Corporation Tax Improve Efficiency, *Finanzarchiv Neue Folge* 56 (1999), 310-334.
- Kirchner, Christian*, Regulierung durch Unternehmensführungskodizes (Codes of Corporate Governance), in: Ballwieser, Wolfgang (Hrsg.), *BWL und Regulierung*, Schmalenbachs Zeitung für betriebswirtschaftliche Forschung, Sonderheft 48/02, 93.
- Knoll, Leonhard/Knoesel, Jochen/Probst, Uwe*, Aufsichtsratsvergütungen in Deutschland: Empirische Befunde, *Schmalenbachs Zeitung für betriebswirtschaftliche Forschung* 1997, 236-254.
- Kraft, Cornelia*, Steuergerechtigkeit und Gewinnermittlung, Wiesbaden 1991.
- Kraft, Gerhard*, Phasengleiche Aktivierung von Dividendenansprüchen – Anmerkung zum Vorlagebeschluss des I. Senates des BFH an den Großen Senat Az. I 50/95, *Deutsches Steuerrecht* 1999, 249-257.
- Vorlage an den Großen Senat zur Frage der phasengleichen Aktivierung von Dividendenansprüchen, *Deutsches Steuerrecht* Heft 10/1999, VI.
 - Steuer-, bilanz- und gesellschaftsrechtliche Überlegungen zur phasengleichen Dividendenaktivierung nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH 2/99, in: Hommelhoff, Peter/Zätzsch, Roger/Erle, Bernd (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Steuerrecht: Festschrift für Welf Müller zum 65. Geburtstag*, München 2001, 755-772.
 - Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zur phasengleichen Dividendenaktivierung für die Rechnungslegungspraxis, *Die Wirtschaftsprüfung* 2001, 2-10.
- Lutter, Marcus*, Das Vor-Erwerbsrecht/Bezugsrecht der Aktionäre beim Verkauf von Tochtergesellschaften über die Börse, *Die Aktiengesellschaft* 2000, 342-353.
- Miller, Merton H.*, Debt and Taxes, *Journal of Finance* 32 (1977), 261-275.
- Pätzler, Robert*, Zum Seminar F: Das OECD – Diskussionspapier zur Beseitigung der Doppelbesteuerung von Stock Options beim Arbeitnehmer, *Internationales Steuerrecht* 2002, 555-559.
- Pezzer, Heinz-Jürgen*, Rezension: Steuerrechtsprechung, Steuergesetz, Steuerreform: Festschrift für Klaus Offerhaus zum 65. Geburtstag, hrsg. von Paul Kirchhof, Wolfgang Jakob, Albert Beermann, *Steuer und Wirtschaft* 2000, 101-103.
- Portner, Rosemarie*, Besteuerung von Stock Options im internationalen Kontext, *Internationale Wirtschaftsbriefe*, Fach 10 International, Gruppe 2, 1627-1636.
- Lohnsteuerliche Behandlung der Gewährung von Stock Options durch die ausländische Muttergesellschaft, *Deutsches Steuerrecht* 1997, 1876-1878.
- Salzberger, Wolfgang*, Wechselwirkungen zwischen Corporate Governance und Besteuerung, *Die Betriebswirtschaft* 2000, 210-221.
- Schmidt, Karsten*, *Gesellschaftsrecht*, 4. Auflage, Köln u.a. 2002.

- Schmidt*, Ludwig (Hrsg.), EStG, Einkommensteuergesetz-Kommentar, 22. Auflage, München 2002.
- Schmidt*, Reinhard H./*Grobs*, Stefanie, Angleichung der Unternehmensverfassung in Europa – ein Forschungsprogramm, Working Paper Series: Finance & Accounting No. 43, Frankfurt a.M. 1999.
- Schneider*, Dieter, Steuerlast und Steuerwirkung: Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre, München/Wien 2002.
- Schreiber*, Ulrich/*Rogall*, Matthias, Der Einfluss der Reform der Körperschaftsteuer auf Investitionsentscheidungen und den Wert der Gewinnrücklagen von Kapitalgesellschaften, Die Betriebswirtschaft 2000, 721-737.
- Schulze-Osterloh*, Joachim, Die Abzugsbeschränkung für Aufsichtsratsvergütungen, das KonTraG und die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, in: Kirchhof, Paul/Jakob, Wolfgang/Beermann, Albert (Hrsg.), Steuerrechtsprechung, Steuergesetz, Steuerreform: Festschrift für Klaus Offerhaus zum 65. Geburtstag, Köln 1999, 375-384.
- Siegel*, Theodor u.a., Verteidigt das Anwendungsverfahren gegen unbedachte Reformen, Betriebs Berater 2000, 1269-1270.
- Simons*, Dirk/*Knoll*, Leonhard, Die Steuerbemessungsgrundlage bei der Überlassung von Stock Options, Der Betrieb 2002, 2070-2071.
- Simons*, Dirk, Überlegungen zum Besteuerungszeitpunkt von Stock Options, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2001, 1485-1507.
- Stoschek*, Uwe/*Lauermann*, Hans-Ulrich/*Peter*, Alexander F., Anwendbarkeit von § 8b Abs. 7 KStG auf Holding- und Beteiligungsgesellschaften, Neue Wirtschaftsbriefe Fach 4, 4647-4658.
- Wagner*, Franz W., Unternehmenssteuerreform und Corporate Governance, Steuer und Wirtschaft 2000, 109-120.
- Warren*, A., The Relation and Integration of Individual and Corporate Income Taxes, Harvard Law Review 1981, 719-753.
- Weber-Grellet*, Heinrich, Anmerkung, Deutsches Steuerrecht 2000, 1648.
- Wenger*, Ekkehard, Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen: Systemwidrigkeiten und systematische Notwendigkeiten, Steuer und Wirtschaft 2000, 177-181.

Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht
ISSN 1619-5388

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5
- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1